

126721

## Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der World Markets AG, Hünenberg

(ISIN: CH0039402646 – WKN: A0NJ8B – Ticker: 4WM)

**Datum: Freitag, 27. Juni 2014, 10 Uhr**

**Ort: Büros der IFIT AG, Voltastrasse 61, 8044 Zürich**

### Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

#### 1. Vorlage der Jahresberichte und der Jahresrechnung 2013

Im Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2013 stellen die Revisoren fest, dass sie die Bewertung wesentlicher Bilanzpositionen in Zusammenhang mit der F.I.T. Gruppe nicht überprüfen konnten. Aus diesem Grund sehen sie sich nicht in der Lage, ein Prüfungsurteil abzugeben und empfehlen der Generalversammlung, die Jahresrechnung an den Verwaltungsrat zurückzuweisen.

Der Verwaltungsrat ist dagegen überzeugt, dass es sich bei der Jahresrechnung um eine wahrheitsgetreue Darstellung der finanziellen Situation der World Markets AG handelt, welche in Übereinstimmung sowohl mit internationalen (IFRS) wie auch schweizerischen Rechnungslegungsgrundsätzen (OR) erstellt wurde.

Die F.I.T. Gruppe befindet sich derzeit in einem grundlegenden Sanierungsprozess, welcher eine Bewertung der betreffenden Positionen unter dem Fortführungsprinzip wie auch unter einem Liquidationsszenario massgeblich erschwert. Zudem wurden bisher von den Verantwortlichen der F.I.T. Gruppe keine Geschäftsberichte zur Verfügung gestellt.

Wie im Anhang zur Jahresrechnung erläutert, wurden deshalb hinsichtlich des Risikos finanzieller Verluste verschiedene Wertberichtigungen vorgenommen. Einem Worst Case-Szenario entsprechend wurden die Investitionen in Anteile der F.I.T. Timber Growth Fund Ltd. und F.I.T. Timber Ltd. jeweils nur mit USD 1.00 bewertet. Obschon die Darlehen an die F.I.T. Timber Ltd. zu den hochrangigsten Schulden der F.I.T. Gruppe zählen, wurde eine Wertberichtigung von 50% vorgenommen. Die Darlehen an F.I.T. Timber Growth Fund Ltd. wurden gar zu 100% wertberichtigt.

Auf Basis der zum Zeitpunkt der Berichterstattung verfügbaren Informationen der F.I.T. Gruppe und unter Berücksichtigung des potenziellen Verlustrisikos gibt die vorgeschlagene Bewertung aus Sicht des Verwaltungsrates die Situation am besten wieder.

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung deshalb, die Jahresberichte und die Jahresrechnung der World Markets AG für das Geschäftsjahr 2013 zu genehmigen.

Die folgenden Dokumente wurden unter [www.4wm.ch/investors/financial-information](http://www.4wm.ch/investors/financial-information) zum Download bereitgestellt:

- Jahresrechnung 2013 nach IFRS – geprüft (englisch)
- Jahresrechnung 2013 nach Swiss GAAP – geprüft (deutsch)

Die formelle Genehmigung bezieht sich ausschliesslich auf die Jahresrechnung 2013 nach Swiss GAAP. Die Jahresrechnung 2013 nach IFRS wird nur zur Kenntnisnahme vorgelegt.

#### 2. Umgang mit dem Bilanzverlust

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzverlust per 31. Dezember 2013 von CHF –41 363 470.– (Swiss GAAP) auf die neue Rechnung vorzutragen.

#### 3. Entlastung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2013.

#### 4. Wahl des Verwaltungsrats und des Präsidenten

Der Verwaltungsrat schlägt vor, die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats, Dr. David Haas, Präsident; Rolf H. Küng, Adrian Morger und Dr. Salvatore Toscano für eine weitere Amtsperiode, bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, wiederzuwählen.

Der Verwaltungsrat schlägt ausserdem vor, Dr. David Haas als Präsident des Verwaltungsrates für eine weitere Amtsperiode, bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, wiederzuwählen.

#### 5. Wahl des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat schlägt vor, vorbehaltlich ihrer Wiederwahl, seine Mitglieder Dr. David Haas, Rolf H. Küng, Adrian Morger und Dr. Salvatore Toscano für eine Amtsperiode, bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in den Vergütungsausschuss zu wählen.

#### 6. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat schlägt vor, die bisherige unabhängige Stimmrechtsvertreterin, ISP Securities Ltd., für eine weitere Amtsperiode, bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, wiederzuwählen.

#### 7. Wahl der Revisionsstelle

Die bisherige Revisionsstelle, OBT AG, Zürich, stellt sich aufgrund der unter Traktandum 1 (Vorlage der Jahresberichte und der Jahresrechnung 2013) geschilderten Sachverhalte für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung. Der Verwaltungsrat beantragt daher, für eine Amtsperiode, bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, die Neuwahl einer Revisionsstelle, welche gemäss den Standards der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (ISQC1 und ISA220) zur Prüfung zugelassen ist. Eine diesen Anforderungen genügende Kandidatin wird vom Verwaltungsrat an der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Bis spätestens 19. Juni 2014 wird der Name der Kandidatin den Aktionären auf demselben Weg wie die vorliegende Einladung bekannt gemacht sowie auf der Website der World Markets AG unter [www.4wm.ch/investors/corporate-information](http://www.4wm.ch/investors/corporate-information) publiziert.

#### 8. Statutenänderung

**Anpassungen und Ergänzungen gemäss der neu geltenden Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)**

Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Artikel der zurzeit gültigen Statuten wie folgt inhaltlich zu ändern bzw. zu ergänzen (fett gedruckt), wobei diese Änderungen erst mit Eintragung der Statutenänderung im Handelsregister in Kraft treten:

##### III. GENERALVERSAMMLUNG

###### Artikel 7: Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

[...]

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, **des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**, der Revisionsstelle und allenfalls des Konzernprüfers;
- Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des allfälligen Beirates gemäss Art. 28 der Statuten;**

###### Artikel 9: Einberufung, Traktandierung

###### Absatz 6

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, **der Revisionsbericht und der Vergütungsbericht** am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf die Auflegung dieser Unterlagen hinzuweisen.

###### Artikel 12: Beschlussfassung

###### Absatz 2

**Jeder stimmberechtigte Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung durch eine von ihm bevollmächtigte Person vertreten lassen, die nicht Aktionär sein muss, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.**

###### Absatz 3 [neu]

**Stellvertretung der Aktionäre ist gestattet, sofern eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird, über deren Anerkennung der Verwaltungsrat entscheidet.**

###### Absatz 4 [neu]

**Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung die Einzelheiten der schriftlichen und elektronischen Vollmachten und Weisungen bekannt.**

###### Absatz 5 [ehemals 3]

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der **abgegebenen** [bisher: vertretenen] Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande,

findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet. Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid. **Bei Wahlen wird vor der Durchführung der Wahl zudem zunächst festgelegt, wie viele Personen gewählt werden sollen.**

###### Absatz 6 [ehemals 4]

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder die Aktionäre, welche mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangen, dass sie **schriftlich oder elektronisch** [bisher: geheim] erfolgen.

##### IV. VERWALTUNGSRAT

###### Artikel 14: Anzahl, Wahl, Amtsdauer, Vorsitz, Sekretär

###### Absatz 1

Der Verwaltungsrat besteht aus **zwei oder mehr** [bisher: einem oder mehreren] Mitgliedern.

###### Absatz 2

**Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jährlich von der Generalversammlung in separaten Wahlgängen gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung durch die Generalversammlung. Ersatzweise gewählte Mitglieder des Verwaltungsrates treten in die verbleibende Amtszeit des Mitglieds ein, das sie ersetzen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.**

###### Absatz 3 [neu]

**Der Verwaltungsratspräsident wird ebenfalls jährlich, von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Verwaltungsratspräsidenten endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung durch die Generalversammlung. Wird das Amt des Verwaltungsratspräsidenten zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen vakant, ernennt der Verwaltungsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder einen neuen Verwaltungsratspräsidenten für die verbleibende Amtsdauer. Der Verwaltungsratspräsident ist jederzeit wieder wählbar.**

###### Absatz 4 [ehemals 3]

**Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann aus seiner Mitte einen Vize-Präsidenten ernennen und bezeichnen seinen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.**

###### Artikel 17: Oberleitung, Delegation

###### Absatz 2

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere **natürliche** Personen, **welche weder Mitglieder des Verwaltungsrates noch Aktionäre sein müssen**, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement.

###### Artikel 18: Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

[...]

- Erstellung des Geschäftsberichtes **und des Vergütungsberichts** sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- Beschlussfassung über die Anträge zuhanden der Generalversammlung hinsichtlich der zu genehmigenden Vergütungen je gesondert für den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirates gemäss Art. 28 der Statuten;**
- Festlegung der Anforderungen an Vollmachten und Weisungen der Aktionäre an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter;**

[...]

###### Artikel 19: Vergütung

[Ersatzlos gestrichen, da Bestimmung neu in Artikel 27 Absatz 1]

##### V. VERGÜTUNGS-AUSSCHUSS [neu]

###### Artikel 19: Anzahl, Wahl, Amtsdauer [neu]

###### Absatz 1

Der Vergütungsausschuss besteht aus **zwei oder mehr** Mitgliedern des Verwaltungsrats.

###### Absatz 2

**Er wird jährlich von der Generalversammlung in separaten Wahlgängen gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung durch die Generalversammlung. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, ernennt der Verwaltungsrat aus seinem Kreis neue Mitglieder für die verbleibende Amtsdauer. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses sind jederzeit wieder wählbar.**

###### Absatz 3

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten des Vergütungsausschusses in einem Reglement, soweit diese sich nicht aus den Statuten ergeben. Im Übrigen konstituiert sich der Vergütungsausschuss selbst, insbesondere wählt er aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

###### Artikel 20: Aufgaben [neu]

###### Absatz 1

Der Vergütungsausschuss hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Erstellung und periodische Überprüfung der Vergütungspolitik und -prinzipien und Leistungskriterien und -ziele der Gesellschaft und allfälliger Tochtergesellschaften und periodische Überprüfung der Umsetzung derselben und Unterbreitung von Vorschlägen und Empfehlungen an den Verwaltungsrat;**
- Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrates im Bereich Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (und des allfälligen Beirates) und Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat zu Art und Höhe der jährlichen fixen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (und des Beirates) sowie Vorbereitung des Vorschlages für den maximalen Gesamtbetrag je für den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirates;**
- Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat betreffend Kreis der möglichen Empfänger von erfolgsabhängigen Vergütungen sowie betreffend deren jeweiliger Höhe und Form der Auszahlung;**
- Gegebenenfalls Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat betreffend Ausgestaltung von Plänen zur Vergabe von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten, Darlehen, Krediten oder Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge;**
- Beschlussfassung oder Vorbereitung von Beschlüssen gemäss entsprechender gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften.**

###### Absatz 2

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben, insbesondere im Bereich Vergütung, Personalwesen und damit zusammenhängenden Bereichen, zuweisen.

##### VI. UNABHÄNGIGER STIMMRECHTSVERTRETER [neu]

###### Artikel 21: Wahl, Amtsdauer [neu]

###### Absatz 1

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird jährlich von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist jederzeit wieder wählbar.

###### Absatz 2

Fällt der unabhängige Stimmrechtsvertreter aus oder hat die Gesellschaft aus anderen Gründen keinen handlungs- und funktionsfähigen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Bisher abgegebene Stimmrechtsinstruktionen behalten ihre Gültigkeit und gelten als an den neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt, sofern ein Aktionär nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet.

###### Artikel 22: Vollmacht, Weisungen [neu]

###### Absatz 1

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen auch auf elektronische Weise Vollmachten und Weisungen für die Ausübung der Stimmrechte zu erteilen.

###### Absatz 2

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter muss sich bis zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt vor der Generalversammlung durch eine schriftliche oder elektronische Vollmacht des vertretenen Aktionärs ausweisen und über schriftliche oder elektronische Weisungen desselben verfügen. Der Verwaltungsrat kann Vorschriften über die Teilnahme und Vertretung erlassen, wobei auch elektronische Vollmachten ohne qualifizierte Signatur vorgesehen werden können.

###### Absatz 3

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter übt die ihm übertragenen Stimmrechte an der Generalversammlung entsprechend der erhaltenen Weisungen aus. Verfügt er über keine Weisungen, enthält er sich der Stimme. Die allgemeine Weisung, hinsichtlich der in der Einladung bekanntgegebener oder noch nicht bekanntgegebener Anträge jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrats zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

128721

### VII. REVISIONSSTELLE [ehemals V.] Artikel 23: Revision [ehemals 20]

#### Absatz 1

Die Generalversammlung wählt jährlich für ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

### Artikel 24: Anforderungen an die Revisionsstelle [ehemals 21]

#### Absatz 6

[Ersatzlos gestrichen, da Bestimmungen neu in Artikel 23 Absatz 1]

### VIII. MANDATE UND VERGÜTUNGEN [neu]

#### Artikel 25: Arbeits- und Mandatsverträge [neu]

##### Absatz 1:

Die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates (und des Beirates) erhalten jeweils einen Arbeits- bzw. Mandatsvertrag, in welchem sowohl ihre Pflichten als auch ihre Vergütung in Grundsätzen festgehalten sind.

##### Absatz 2:

Befristete Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung und gegebenenfalls des Verwaltungsrates (und des Beirates) dürfen eine feste Vertragsdauer von bis zu einem Jahr haben. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeitsverträgen mit Geschäftsleitungs- oder Verwaltungsratsmitgliedern (oder Beiratsmitgliedern) beträgt maximal zwölf Monate.

##### Absatz 3

Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten grundsätzlich auch bei einer allfälligen Freistellung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ihre vertraglich vereinbarte Entschädigung, sofern das Arbeitsverhältnis nicht aus wichtigem Grund seitens des Arbeitgebers aufgehoben wurde. Einzelheiten zur Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung bei Beendigung der Arbeitsverhältnisse regeln die Pläne und Reglemente, insbesondere hinsichtlich allfälliger pro rata-Entschädigungen, vorzeitigem Vesting und einer etwaigen Aufhebung von Sperrfristen.

##### Absatz 4

Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung können nachvertragliche, zu entschädigende Konkurrenzverbote von maximal 18 Monaten vorsehen, wobei die Karenzentschädigung die jährliche Gesamtvergütung vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, falls das Konkurrenzverbot weniger als ein Jahr beträgt pro rata berechnet, nicht übersteigen darf.

### Artikel 26: Mandate ausserhalb der World Markets-Gruppe [neu]

#### Absatz 1

Kein Mitglied des Verwaltungsrates (und des Beirates) kann mehr als 15 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 5 in börsenkotierten Unternehmen.

#### Absatz 2

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als 5 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 2 in börsenkotierten Unternehmen.

#### Absatz 3

Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert wird oder die Gesellschaft kontrolliert. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

#### Absatz 4

Die Annahme von Mandaten durch Geschäftsleitungsmitglieder bedarf ausserhalb der World Markets-Gruppe der Zustimmung des Verwaltungsrates.

### Artikel 27: Vergütung – Anspruch und Grundsätze [neu]

#### Absatz 1

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (und gegebenenfalls des Beirates) haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie allenfalls auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung.

#### Absatz 2

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten nebst Spesen und Auslagenersatz für im Interesse der Gesellschaft erfolgte Tätigkeiten eine Vergütung, deren Maximalbetrag gemäss Art. 28 der Statuten von der Generalversammlung zu genehmigen ist. Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats kann sich zusammensetzen aus der jährlichen fixen Vergütung und etwaigen weiteren erfolgsunabhängigen Elementen (wie Zuschläge für die Mitgliedschaft in Ausschüssen oder die Übernahme besonderer Aufgaben oder Aufträgen) zuzüglich arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und Beiträgen an die Altersvorsorge. Die Vergütung kann in bar und teilweise in Form von Aktien der Gesellschaft erfolgen.

#### Absatz 3

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten nebst Spesen und Auslagenersatz für im Interesse der Gesellschaft erfolgte Tätigkeiten eine Vergütung, welche gemäss Art. 28 der Statuten von der Generalversammlung zu genehmigen ist. Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann sich zusammensetzen aus (a) dem jährlichen Fixlohn und etwaigen weiteren erfolgsunabhängigen Elementen zuzüglich arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und Beiträgen an die Altersvorsorge und (b) der erfolgsabhängigen Vergütung gemäss Art. 31 der Statuten, jeweils zuzüglich arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und gegebenenfalls Beiträgen an die Altersvorsorge.

#### Absatz 4

Die Gesellschaft kann zudem soweit gesetzlich zulässig Verwaltungsratsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen, die entsprechenden Beträge bevorschussen und entsprechende Versicherungen abschliessen.

### Artikel 28: Genehmigung [neu]

#### Absatz 1

Der Verwaltungsrat beantragt der ordentlichen Generalversammlung jährlich, für den Verwaltungsrat (und gegebenenfalls den Beirat) einen maximalen Gesamtbetrag für die fixen bzw. erfolgsunabhängigen Vergütungen für den Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu genehmigen.

#### Absatz 2

Des Weiteren beantragt der Verwaltungsrat der ordentlichen Generalversammlung jährlich, für die Mitglieder der Geschäftsleitung einen maximalen Gesamtbetrag für die fixen bzw. erfolgsunabhängigen Vergütungen für das nächste Geschäftsjahr zu genehmigen.

#### Absatz 3

Zudem beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung jährlich die Genehmigung der erfolgsabhängigen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr.

### Artikel 29: Zusatzbetrag [neu]

Für Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages ernannt werden, ist ein Zusatzbetrag i. S. v. Art. 19 VegÜV vorgesehen. Der Zusatzbetrag darf im Fall eines neuen CEO maximal 25% über dem auf den früheren CEO entfallenen Betrag des von der Generalversammlung für die entsprechende Zeitperiode genehmigten maximalen Gesamtbetrages der fixen bzw. erfolgsunabhängigen Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und im Fall eines anderen neuen Geschäftsleitungsmitgliedes je maximal 25% über der durchschnittlichen fixen bzw. erfolgsunabhängigen Gesamtvergütung eines Geschäftsleitungsmitgliedes für die entsprechende Zeitperiode liegen. Die durchschnittliche fixe Gesamtvergütung

eines Geschäftsleitungsmitgliedes entspricht dem genehmigten maximalen Gesamtbetrag für die Mitglieder der Geschäftsleitung nach Abzug des auf den CEO entfallenen Betrages, dividiert durch die Anzahl Geschäftsleitungsmitglieder (ohne CEO) am Tag der Genehmigung durch die Generalversammlung.

### Artikel 30: Tätigkeiten für Gruppengesellschaften [neu]

Für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden und welche das betreffende Mitglied in Ausübung seines Mandates als Verwaltungsrat der Gesellschaft bzw. seiner Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied (bzw. seines Mandates als Beirat) wahrnimmt, können Entschädigungen durch die Gesellschaft oder die entsprechende Gruppengesellschaft entrichtet werden. Diese sind auf Stufe der Gesellschaft zu konsolidieren und in die Genehmigung der Maximalbeträge der Vergütungen durch die Generalversammlung gemäss Art. 28 der Statuten miteinzubeziehen.

### Artikel 31: Grundsätze der erfolgsabhängigen Vergütung [neu]

#### Absatz 1

Die erfolgsabhängige Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung ist in Abhängigkeit finanzieller Unternehmensziele und persönlicher (quantitativer und qualitativer) Ziele festzulegen. Die Ziele werden jeweils zu Beginn des Jahres durch den Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses festgelegt.

#### Absatz 2

Die erfolgsabhängige Vergütung kann in bar und/oder in Form von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten sowie Rechten auf zusätzliche Aktien (Matching Shares) gemäss Art. 32 der Statuten ausgerichtet bzw. zugeteilt werden.

#### Absatz 3

Die erfolgsabhängige Vergütung darf maximal 100% der fixen Vergütung des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung betragen. Der Vergütungsausschuss definiert die Ziele, beurteilt die Zielerreichung und setzt Betrag und Form der Auszahlung bzw. Zuteilung fest.

#### Absatz 4

Die Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütung regeln die anwendbaren Pläne und/oder Reglemente.

### Artikel 32: Beteiligungen, Wandel- und Optionsrechte [neu]

#### Absatz 1

Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten (Beteiligungsrechte) sowie Rechte auf zusätzliche Aktien (Matching Shares) an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (und gegebenenfalls des Beirates) ist zulässig. Sie muss jedoch vom Vergütungsausschuss auf Basis der anwendbaren Pläne und/oder Reglemente beantragt werden und bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

#### Absatz 2

Die Beteiligungsrechte werden per Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden bewertet. Zugeteilte Beteiligungsrechte können einer Veräusserungssperfrist unterliegen. Der definitive Erwerb der Beteiligungsrechte (Vesting) kann zudem von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden, insbesondere dem Erreichen bestimmter erfolgsabhängiger Ziele (gemäss Art. 31 der Statuten) und einem ungekündigten Arbeitsverhältnis. Vesting-Bedingungen können unter bestimmten Voraussetzungen abgekürzt werden bzw. entfallen (z. B. bei Tod, Invaldität, einem Kontrollwechsel oder einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Definitiv erworbene Beteiligungsrechte können einem nachträglichen Verfall bzw. einer nachträglichen Rückforderung unterliegen.

#### Absatz 3

Die Einzelheiten der Zuteilung an und des Erwerbs von Beteiligungsrechten durch Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (und gegebenenfalls des Beirates) regeln die anwendbaren Pläne und/oder Reglemente.

### Artikel 33: Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen [neu]

#### Absatz 1

Darlehen und Kredite der Gesellschaft an ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung (oder des Beirates) bzw. Garantien oder andere Sicherheiten der Gesellschaft für Verpflichtungen eines Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitgliedes (oder Beiratsmitgliedes) dürfen CHF 50'000 pro Mitglied nicht übersteigen. Ihre Vergabe muss vom Vergütungsausschuss geregelt werden und bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

#### Absatz 2

Vorsorgeleistungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (und des Beirates) werden nur im Rahmen von in- und ausländischen Vorsorgeplänen und vergleichbaren Plänen der Gesellschaft bzw. ihrer Gruppengesellschaften ausbezahlt. Die Leistungen an die Versicherten und die Arbeitgeberbeiträge ergeben sich aus den obgenannten Plänen bzw. den entsprechenden Reglementen.

Des Weiteren beantragt der Verwaltungsrat, formale Anpassungen aufgrund der Änderungen und Ergänzungen in den Statuten zu genehmigen (z. B. Nummerierungen, Inhaltsverzeichnis).

Ein vollständiger Entwurf der revidierten Statuten ist abrufbar unter:

[www.4wm.ch/investors/corporate-information](http://www.4wm.ch/investors/corporate-information).

## 9. Varia

### Ergänzende Informationen zur ordentlichen Generalversammlung

#### Einladung, Zutrittskarten und Stimmmaterial

Alle rechtmässigen und unbestritten ausgewiesenen Aktionäre bzw. deren Vertreter werden zur Generalversammlung zugelassen, sofern sie ihre Teilnahme mittels Anmeldeformular fristgerecht angezeigt haben.

Diese Einladung kann zusammen mit einem Anmeldeformular sowie einem Vollmachtsformular auf [www.4wm.ch/investors/corporate-information](http://www.4wm.ch/investors/corporate-information) heruntergeladen werden.

#### Vertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, sich gemäss Obligationenrecht durch eine schriftlich bevollmächtigte Person, die nicht Aktionär zu sein braucht, oder durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin, ISP Securities AG, Bellerivestrasse 45, 8008 Zürich, vertreten zu lassen. Die Art der Vertretung bitten wir auf dem Anmeldeformular zu vermerken.

Die unabhängige Stimmrechtsvertreterin stimmt gemäss den vom Aktionär schriftlich erhaltenen Weisungen. Bei Fehlen von schriftlichen Weisungen enthält sie sich der Stimme. **Ergänzende Angaben zur Vollmacht- und Weisungserteilung finden sich auf dem Vollmachtsformular.** Fällt die unabhängige Stimmrechtsvertreterin aus oder hat die Gesellschaft aus anderen Gründen keinen handlungs- und funktionsfähigen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die anstehende Generalversammlung. Bisher abgegebene Stimmrechtsinstruktionen behalten ihre Gültigkeit und gelten als an die neue unabhängige Stimmrechtsvertreterin erteilt, sofern ein Aktionär nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet.

Hünenberg, 3. Juni 2014

World Markets  
Dr. David Haas, Präsident des Verwaltungsrats